



ET & CETERA

INFORMATIONEN AUS DER GESETZGEBUNG UND RECHTSPRECHUNG

Alles neu...

Schon als Kinder hören wir, der Mai mache alles neu und der April, was er will. Letzteres scheint zwar nach wie vor richtig, freilich mit geänder-tem Sinngehalt: Während man früher dem April seine unbeständige Wetterlage, nämlich das ständige Wechselspiel von Regenwetter und Sonnenschein anlastete, muss man heute – mit nicht geringer Besorgnis – zur Kenntnis nehmen, dass sich der April mit seinem hochsommerlichen Angebot zwar gänzlich irregulär und unerwartet verhält, aber eben halt doch nicht mehr so wie früher. Die Auswirkungen dieses Phänomens werden – wir lesen und hören dies an allen Stellen – intensiv und naturgemäß auch sehr kontrovers diskutiert.

Unverändert richtig, jedenfalls in unserem Bereich, ist die Aussage bezüglich des Monats Mai.

Unsere Besucher merken es an der Optik zuerst: Wir haben in einem Kraftakt unser Bürogebäude komplett frisch renoviert. Insbesondere im oberen Geschoss hat grelles Weiß das gemütliche Nikotin-Gelb abgelöst. Ich konnte und

kann mich noch immer mit einem Rauchverbot nicht durchsetzen. Es steht zu befürchten, dass die nikotigelbe Kneipengemütlichkeit die nüchterne Helle der Decke alsbald wieder verdrängen wird. Vielleicht ist auch richtig: Nüchterne analytische Klarheit geht vor Deckenfarbe. Dies jedenfalls ist der Einwand der (weiblichen) Restanten, die dem Nikotingenuss auch am Arbeitsplatz nicht entsagen wollen.

Wichtiger als die neue Optik ist, dass wir uns personell verstärkt haben. Im allgemeinen zivilrechtlichen Bereich ist Frau Rechtsanwältin Annika Flaig zu uns gekommen. Sie, die kurz vor dem Abschluss ihrer Promotion steht, wird uns insbesondere im Bereich des Arbeitsrechtes nachdrücklich verstärken.

In unserer sehr erfolgreichen Steuerabteilung haben wir schon im April als neue Mitarbeiter, Herrn Steuerfachwirt Rico Tepler und Frau Brigitte Noller, als sehr erfahrene Steuerfachgehilfin, begrüßen dürfen.

Alle Neuen werden uns in unserem Bemühen unterstützen, Sie als unse-

re geschätzten Mandanten, noch besser als bisher zu betreuen. Für Anregungen und Hinweise darauf, wie wir die Qualität unserer Arbeit für Sie verbessern können, haben wir immer ein offenes Ohr. Bitte zögern Sie nicht, uns gegebenenfalls anzusprechen.

Herzlichst,
Ihr
Karl-Heinz Branz

„WANN DIE WEGEZEIT
BEI EINER DIENSTREISE
ANGERECHNET WIRD“

**ET CETERA
JUNI 2007**

AN AUSGEWÄHLTE
MANDANTEN

NEUES AUS DEM ARBEITSRECHT

DIE WEGEZEITEN BEI EINER DIENSTREISE GELTEN NICHT ALS ARBEITSZEIT, WENN DER ARBEITGEBER LEDIGLICH DIE BENUTZUNG EINES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELS VORGIBT UND DEM ARBEITNEHMER ÜBERLASSEN BLEIBT, WIE ER DIE ZEIT NUTZT.

Das Bundesarbeitsgericht hatte in jüngerer Zeit folgenden Fall zu entscheiden:

Der Arbeitnehmer war vollzeitbeschäftigt. Anwendung fand der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT). Dieser sieht vor, dass bei Dienstreisen nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit gilt, mindestens aber die dienstplanmäßige Arbeitszeit. Der Kläger hatte bei seinen Dienstreisen die öffentlichen Verkehrsmittel zu nutzen, konnte die Fahrtzeiten aber ansonsten frei gestalten. Er machte geltend, dass auch die Hin- und Rückfahrten seinem Gleitzeitkonto gutgeschrieben werden müssten.

Das BAG hat die Klage für unbegründet erachtet. Es stellt fest, dass Dienstreisezeiten grundsätzlich weder entgelt- noch arbeitszeitrechtlich als Arbeitszeit gewertet werden müssen. Die gilt dann, wenn es dem Arbeitnehmer freisteht, wie er die Reisezeit nutzt. Dabei ist eine Dienstreise typischerweise gekennzeichnet durch Hin- und Rückreisezeiten, Zeiten der Wahrnehmung des Dienstgeschäfts sowie Wartezeiten am Ort der Erledigung.

Die tarifliche Bestimmung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Weder das Arbeitszeitgesetz noch die Richtlinie 93/104/EG regeln die Vergütung von Arbeitsstunden, die den Rahmen der höchstzulässigen Arbeitszeit überschreiten. Sie

betreffen nur öffentlichrechtlichen Arbeitsschutz. Der Senat argumentierte die dienstreisenden Arbeitnehmer könnten die Wegezeiten zwar mit Aktenstudium etc. ausfüllen, müssten dies aber nicht. Sie können daher die Zeit nach eigenen Vorstellungen nutzen, sofern sie kein Fahrzeug zu steuern haben und auch nicht angewiesen sind, in dieser Zeit bestimmte, vom Arbeitgeber vorgegebene Aufgaben zu erledigen. Diese Einbuße an selbst bestimmter Freizeitgestaltung sei sachlich gerechtfertigt. Nicht jede Beeinträchtigung der Möglichkeit, die Freizeit selbst zu gestalten, ist tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung gleichzustellen. Dies gilt im Hinblick auf das zu zahlende Entgelt zumindest dann, wenn die Arbeitszeit am Dienort auch dann mit der betriebsüblichen Arbeitszeit angerechnet wird, wenn diese tatsächlich nicht erreicht wird.

Der einschlägige Tarifvertrag sah insofern einen Ausgleich vor, in dem arbeitsfreie Wegezeiten an Tagen, an denen die betriebsübliche Arbeitszeit am auswärtigen Geschäftsort nicht erreicht wurde, vergütungsrechtlich so behandelt wurde als wäre tatsächlich bis zum Ende der üblichen Arbeitszeit gearbeitet worden. Reine Wegezeiten, die dem Arbeitnehmer durch die Beschränkung öffentlicher Verkehrsmittel lediglich an Fahrtopfer abverlangt, sind keine Arbeitszeit i.S.d. § 2 Arbeitszeitgesetz. Trotz eines bestehenden Bezugs zur Arbeitsleistung stellen Wegezeiten Ruhezeiten im arbeitsrechtlichen Sinne dar.

Dies wird nur anders beurteilt, wenn der Arbeitgeber anordnet, dass der Arbeitnehmer während der Dienstreise Arbeitsleistung zu erbringen hat, zum Beispiel durch Studium von Akten, der Vor- oder Nachbereitung eines Termins etc.

Als Arbeitszeit gilt die Wegestrecke auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers den Termin mit dem eigenen Pkw wahrnimmt. Eine andere

Bewertung ergibt sich aber wohl, wenn der Arbeitgeber die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anbietet, der Arbeitnehmer aber aufgrund eigener Entscheidung mit dem Pkw fährt.

Fazit:

Immer dann, wenn der Arbeitnehmer die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann und während der Reise nicht verpflichtet ist, Arbeitsleistung zu erbringen, sondern auch private Angelegenheiten erledigen kann und darf, ist nicht von Arbeitszeit auszugehen. Die Belastung bleibt insofern hinter der Beanspruchung durch eine Rufbereitschaft zurück. Demgegenüber ist es als Arbeitszeit zu werten, wenn der Arbeitnehmer sich auf das Steuern eines Kfz konzentrieren muss oder Arbeitsleistung zu erbringen hat.

(Annika Flaig, Rechtsanwältin)

NEUES AUS DEM WIRTSCHAFTSRECHT

FÜR NACHZÜGLER!

Für die, die es möglicherweise verpasst haben:

1.

Anfang des Jahres 2007 trat das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) in Kraft. Im Mittelpunkt des „neuen“ Gesetzes steht – wie die beeindruckende Namensgebung schon verspricht – die Neuregelung des Registerbetriebes der Handelsregister. Dieser Betrieb soll zukünftig in weiten Teilen digital von Statten gehen. Doch dieses Gesetz – man vermutet es kaum – beinhaltet auch weitere wichtige Regelungen, die unbedingt zu beachten sind. So hatten wir bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sich, beginnend mit dem 01.01.2007 einiges, was den Inhalt des Geschäftspapiers betrifft, ändern wird. Wir möchten

an dieser Stelle noch einmal die Gelegenheit nutzen, hierauf hinzuweisen, insbesondere deshalb, weil mittlerweile die „Schonfrist“ für die Verwendung des alten Briefpapiers abgelaufen ist.

Das Gesetz ändert unter anderem Vorschriften über die Pflichtangaben in Geschäftsbriefen. Die Pflichtangaben auf den Geschäftsbriefen bezogen sich bisher auf die so genannte „klassische Briefpost“.

Durch die Gesetzesänderung (der Wortlaut der betreffenden Paragraphen wird ergänzt um die Bezeichnung „gleichviel welcher Form“) werden nun die Pflichtangaben auch auf sonstige Geschäftskorrespondenz erweitert. Unter einer solchen „sonstigen Geschäftspost“ kann man neben Telefaxen auch insbesondere E-Mails verstehen. Dies jedenfalls dann, wenn es sich hierbei nicht um „hausinterne“ E-Mail-Post handelt, sondern wenn nach außen hin mit dem Geschäftspartner über E-Mail korrespondiert wird. Dies hat aber gleichzeitig zur Folge, dass solche E-Mails auch „Geschäftsbriefe“ darstellen, die nun wiederum aufgrund der Gesetzesänderung die notwendigen Pflichtangaben der Geschäftspost beinhalten müssen. Zukünftig, d. h. bereits ab 01.01.2007 müssen daher insbesondere E-Mails so gestaltet sein, dass dort, für den Empfänger ersichtlich, die notwendigen Pflichtangaben vermerkt sind. Die notwendigen Angaben sind folgende:

- die eingetragene Firma
- konkrete Rechtsform
- Gesellschaftssitz
- Registergericht und Handelsregisternummer

Ferner in Abhängigkeit der unterschiedlichen Rechtsformen:

- beispielsweise Name aller Geschäftsführer (bei GmbH), zudem, soweit vorhanden, der Name des Vorsitzenden des Aufsichtsrates

Ein Unterlassen derartiger Angaben kann unangenehme Folgen mit sich bringen. Nicht nur, dass die Wettbewerbszentralen die Verstöße verfolgen können, auch Abmahnungen von Konkurrenten wegen Wettbewerbsverstößen könnten die Folge sein.

Dies alles ist nicht nur mit Unannehmlichkeiten verbunden, sondern insbesondere mit erheblichen Kosten.

Diskutiert wird auch, die genannten Vorschriften ferner auf so genannte „E-Mail-Newsletter“ Anwendung finden zu lassen. Aufgrund des Alters der Rechtsmaterie besteht hierbei enorme Rechtsunklarheit. Aus Sicherheitsgründen sollte man auch dort die genannten Angaben beifügen.

2.

In der allgemeinen Anfangshektik des Jahres 2007 ist wohl auch untergegangen, dass seit 01.03.2007 das neue Telemediengesetz (TMG) in Kraft getreten ist.

Das Gesetz beabsichtigt unter anderem den Versand von so genannten Werbe-E-Mails neu zu ordnen und ist damit auch auf die so genannten elektronischen „Newsletter“ anzuwenden.

Nach dem Gesetz müssen die abgesandten E-Mails eine eindeutige Absenderkennung und eine klare Kennzeichnung als Werbung enthalten. Irreführende Bezeichnungen und Angaben sind vollständig untersagt.

Auch dieses Gesetz lässt bei Missachtung empfindliche Geldzahlungen und Abmahnungen zu.

3.

Zur Vervollständigung sei noch auf den neuen Paragraphen 325 HGB hingewiesen. Dieser Paragraph beschäftigt sich mit der Offenlegungsverpflichtung von Kapitalgesellschaften.

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften sind gemäß § 325 HGB (n. F.) verpflichtet, den

Jahres- und Konzernabschluss nicht wie bisher beim Handelsregister, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzuzeichnen. Für Personenhandelsgesellschaften besteht eine Offenlegungsverpflichtung in bestimmten Fällen gemäß § 264 a HGB.

Es dürfte bekannt sein, dass der bisher bereits bestehenden Verpflichtung zur Offenlegung nur die wenigsten Unternehmen nachkommen. Aus diesem Grund hat sich die Bundesregierung dazu veranlasst gesehen, den Sanktionsrahmen für die Verletzung der Offenlegungspflicht zu verschärfen. Bislang wurde im Falle eines Verstoßes gegen die Offenlegungsverpflichtung nur auf Antrag ein Ordnungs- bzw. Zwangsgeld verhängt. Eine nicht zu vernachlässigende Anzahl von Stimmen sprach sich daher dafür aus, im neuen Gesetz ein eigenständiges Bußgeldverfahren für die Verletzung solcher Offenlegungsverpflichtungen einzuführen. Im aktuell in Kraft getretenen Gesetz hat man hiervon jedoch abgesehen und es bei einem Ordnungsgeldverfahren belassen. Allerdings kann nun dieses Ordnungsgeldverfahren „von Amts wegen“ durch ein neu geschaffenes Bundesamt für Justiz eingeleitet werden. Gleichzeitig entfällt das bisher verhängte Zwangsgeld. Unternehmen haben somit wie bisher die Möglichkeit, die tatsächliche Festsetzung eines angedrohten Ordnungsgeldes bei fristgerechter Nachholung der Offenlegungspflichten abzuwenden. Dafür bestehen sechs Wochen Zeit vom Zugang der Ordnungsgeldandrohung an. Die Verfahrenskosten, die ein solches Verfahren auslöst, gehen jedoch stets zulasten des Unternehmens.

(Volker Straub Rechtsanwalt)

„NOCH EBBES“

a)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist seit kurzem in Kraft aber möglicherweise als europarechtswidrig schon entlarvt (?). Das Arbeitsgericht Osnabrück hielt nämlich eine Kündigung gegen einen älteren Arbeitnehmer wegen Verstoßes gegen §2 Absatz 4 AGG für unwirksam. Im zitierten Gesetzestext steht, dass das AGG auf Kündigungen keine Anwendungen finden würde. Dies hielten die Osnabrücker Richter (Az: 3 C 677/06) aber für europarechtswidrig, weil die zu Grunde liegende EU-Diskriminierungs-Richtlinien sich auch auf die Beendigung von Arbeitsverhältnissen beziehen würde. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Wir halten Sie selbstverständlich hierüber auf dem Laufenden. Entwarnung können wir noch nicht geben.

b)

Ein Kfz-Versicherungsschutz für durch Marderbiß unmittelbar verursachte Schäden an Kabeln, Schläuchen und Leitungen, wobei Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst ausgeschlossen sind, umfasst bei der Zerstörung von Kabeln und Marderfraß die Kosten für den Austausch der Kabel sowie der mit den Kabeln untrennbar verbundenen Lambdasonden und Positionsgeber. Entschieden durch das Amtsgerichts Zittau, Urteil vom 28.02.2006, Aktenzeichen 5 C 545/05.

c)

Das neue Umweltschadensgesetz ist da. Wir berichteten bereits. Es wurde am 10.05.07 ausgefertigt und ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. (Abdrucke können per Fax angefordert werden).

(Volker Straub, Rechtsanwalt)

NEUES AUS DEM STEUERRECHT

Am 14.03.2007 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 verabschiedet, mit dem die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD angekündigte Unternehmenssteuerreform für das Jahr 2008 auf den parlamentarischen Weg gebracht worden ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Maßnahmen haben drei Schwerpunkte. Mit dem Gesetzentwurf sollen die nominalen steuerlichen Belastungen deutscher Unternehmer verringert werden, die dadurch resultierenden steuerlichen Entlastungen durch Verbreiterungen der Bemessungsgrundlage weitgehend gegenfinanziert und die Besteuerung von Kapitaleinkünften im Privatvermögen reformiert werden, indem die vielfach komplizierten unterschiedlichen steuerlichen Regelungen für diesen Bereich durch eine einheitliche Abgeltung steuerersetzt werden.

Nachstehend werden die geplanten Neuregelungen in einem kurzen Überblick dargestellt.

I. Steuerliche Entlastung für Unternehmen**1. Tarifsenkung bei der Körperschaftsteuer**

Der Körperschaftsteuersatz soll ab dem Veranlagungszeitraum 2008 von derzeit 25 % auf 15 % gesenkt werden (§ 23 KStG).

2. Senkung der Steuermesszahl bei der Gewerbesteuer

Ab dem Erhebungszeitraum 2008 soll für alle Gewerbebetriebe eine einheitliche Messzahl von 3,5 % zum Ansatz kommen.

3. Entlastung im Einkommensteuergesetz

a) Investitionsabzugsbetrag zur Förderung kleinerer und mittlerer Betriebe

Die bisherige Ansparabschreibung (§ 7g EStG) und die Sonderabschreibung nach 7g V und VI EStG werden sowohl zum Vorteil (Höchstbetrag €200.000) wie auch zum Nachteil (Rückwirkung) des Steuerpflichtigen geändert.

b) Tarifbegünstigung für Personenernehmer

Mit der Vorschrift des § 34 a EStG soll eine Möglichkeit geschaffen werden, die Gewinneinkünfte von Einzelunternehmern und Mitunternehmern in vergleichbarer Höhe tariflich zu belasten, wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft. Auf Antrag des Steuerpflichtigen soll der Anteil seines Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den er im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, statt mit dem persönlichen progressiven Steuersatz lediglich mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) besteuert werden. Die Vergünstigungen können nur bestimmte Steuerpflichtige in Anspruch nehmen. Soweit der begünstigt besteuerte Gewinn in späteren Jahren entnommen wird, ist eine Nachversteuerung in Höhe von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) des Nachversteuerungsbetrages durchzuführen. Die Neuregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden sein.

II. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage**1. Einkommensteuergesetz**

a) Abschaffung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist künftig gemäß § 4 Abs. 5 b EStG keine Betriebsausgabe mehr (gilt erstmals für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden).

b) Einführung einer Zinsschranke

Die Einführung einer Zinsschranke soll einer übermäßigen Fremdkapitalquote in deutschen Unternehmen entgegenwirken und steuermindernde Gestaltung innerhalb von Konzernen erschweren.

c) Wegfall der degressiven AfA

Letztmals soll eine degressive Abschreibung gemäß § 7 Abs. 2 und 3 EStG für vor dem 01.01.2008 angeschaffte/hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter möglich sein.

d) Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer

Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 wird der Faktor zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer von derzeit 1,8 auf 3,8 des Gewerbesteuermessbetrages angehoben.

2. Körperschaftsteuergesetz

Neben der Absenkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 % wird auch bei Körperschaften eine Zinsschranke eingeführt. Die bisher geltende Vorschrift des § 8 a KStG zur Gesellschafterfremdfinanzierung wird durch eine Neufassung ersetzt, nach der die Vorschriften des § 4 h EStG auch für die Besteuerung von Kapitalgesellschaften Anwendung finden. Weiter ist vorgesehen, dass die Mantelkaufregelung durch eine Verlustabzugsbeschränkung ersetzt wird.

3. Gewerbesteuer

a) Hinzurechnung beim Gewerbeertrag

Die 50%ige steuerliche Hinzurechnung der gezahlten Dauerschuldzinsen bei der Gewerbesteuer fällt

weg. Stattdessen werden alle Zinsen und Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten, Leasingraten und Lizenzen mit einem Hinzurechnungsbetrag von 25 % (nach einem Freibetrag von €100.000,00) erfasst. Die Neuregelung ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden.

b) Abschaffung des Staffeltarifs

Mit der Einführung der einheitlichen Messzahl von 3,5 % ab dem Erhebungszeitraum 2008 wird der bisherige Staffeltarif abgeschafft.

III. Einführung einer Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge ab 2009

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG soll eine Abgeltungssteuer eingeführt werden (§ 32 d EStG), die zu einer einheitlichen Besteuerung von Kapitalerträgen (und privaten Veräußerungsgeschäften aus Kapitalanlagen) führen sollen.

1. Eckdaten der geplanten Abgeltungssteuer

Die Abgeltungssteuer soll durch einen Quellensteuerabzug als Kapitalertragsteuer nach § 43 EStG erhoben werden. Der Abgeltungssteuersatz soll einheitlich 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) betragen. Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers zukünftig abgegolten mit weiteren Einschränkungen.

2. Veräußerungsgewinnbesteuerung

Mit der Einführung der Abgeltungssteuer ist zudem eine umfassende einkommensteuerliche Erfassung der Wertzuwächse, die dem Steuerpflichtigen aus der Veräußerung der Kapitalanlagen zufließen, als steuerpflichtige Kapitalerträge vorgesehen (§ 20 Abs. 2 EStG). Verluste aus Kapitalvermögen können nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen und auch nicht nach § 10 d EStG abgezogen

werden (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG). Nicht ausgeschöpfte Verluste können aber mit Einkünften aus Kapitalvermögen der Folgejahre im Wege des Verlustvortrages verrechnet werden. Die Besteuerung von Veräußerungsvorgängen aus Kapitalanlagen soll unabhängig von der Haltedauer dieser Anlagen im Privatvermögen erfolgen. Die einjährige Spekulationsfrist bei der Veräußerung von Wertpapieren im privaten Bereich wird aufgehoben. Dies gilt jedoch erst für nach dem 31.12.2008 erworbene Kapitalanlagen.

3. Halbeinkünfteverfahren

Bei natürlichen Personen wird bei Kapitaleinkünften des Privatvermögens das Halbeinkünfteverfahren nicht mehr angewandt, so dass in diesen Fällen eine steuerliche Erfassung zu 100 % erfolgt. Im Übrigen wird das bisherige Halbeinkünfteverfahren durch ein Teileinkünfteverfahren ersetzt, welches auf Kapitaleinkünfte im betrieblichen Bereich von Personenunternehmen sowie auf die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 17 beschränkt ist. Die bisherige hälftige Steuerbefreiung wird auf eine Steuerfreistellung von 40 % zurückgeführt.

Resümee:

Es bleibt abzuwarten, welche Veränderungen das Reformwerk im Zuge der Beratung in Bundestag und Bundesrat möglicherweise noch erfahren wird.

(Manuela Branz Steuerberaterin)

SOUVERÄNE FACHKOMPETENZ



Karl-Heinz Branz
Rechtsanwalt
Vereidigter Buchprüfer
Wirtschaftsprivatrecht
Begleitung bei Unternehmens-
transaktionen



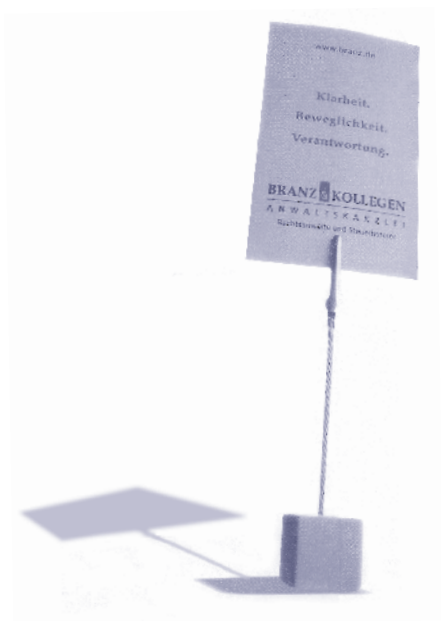
Manuela Branz
Steuerberaterin
Vereidigte Buchprüferin
Steuerberatung
Sanierungsberatung
Betriebswirtschaftliche Beratung
Existenzgründungsberatung



Volker Straub
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Recht des gewerblichen Rechts-
schutzes
Wettbewerbsrecht



Annika Flaig
Rechtsanwältin
Bankrecht
Familienrecht
individuelles und kollektives
Arbeitsrecht
Mietrecht



Gerhard Schmid
Rechtsanwalt
Individuelles und kollektives
Arbeitsrecht
Grundstücksrecht (Wohnungs-
eigentum, Miete und Pacht)
Familien- und Erbrecht
Baurecht

BRANZ & KOLLEGEN

A N W A L T S K A N Z L E I

Rechtsanwälte und Steuerberater